

EURO-LETTER

Nr. 104

Januar 2003

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format [Englisch] verfügbar: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_104.pdf
Portugiesische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>
Deutsche Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://mitglied.lycos.de/Iglf/ilga-europa/euro-letter/index.htm>
Italienische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.trab.it/euroletter>

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>; <http://www.steffenjensen.dk>

Sie können den Euro-Letter [in Englisch] per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an:

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter [auf Englisch] im Internet zugänglich unter:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter:

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage: <http://www.ilga-europe.org/>

In dieser Ausgabe

- **EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE VERURTEILT ÖSTERREICH WEGEN STRAFVERFOLGUNG VON SCHWULEN MÄNNERN**
- **ILGA-EUROPA BEGRÜßT MEILENSTEINURTEILE DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE ZU DISKRIMINIERENDEN GESETZEN ÜBER MINDESTSCHUTZALTER**
- **ARBEITSGRUPPEN ZUM EU-KONVENT**
- **BRITANNIEN PLANT PARTNERSCHAFTSGESETZ**
- **BRITANNIEN PLANT RECHTE FÜR TRANSSEXUELLE**
- **SCHWEDEN: SCHWULE PAARE KÖNNEN VOM 01. FEBRUAR 2003 AN ALS ADOPTIVELTERN BEGUTACHTET WERDEN**
- **VERBRECHEN AUS HASS IN SCHWEDEN UNTER STRAFE GESTELLT**
- **ANZEIGETAFEL FÜR SCHWULENRECHTE IN EUROPA**
- **EMPFEHLUNG ZUR AUSWEITUNG DER BEFUGNISSE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ (ECRI), UM HOMOSEXUELLENFEINDLICHKEIT AUFGRUND SEXUELLER ORIENTIERUNG ABZUDECKEN**
- **KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG IN MALTA**
- **ABSCHLIEßENDE ZUSTIMMUNG ZUM BELGISCHEN ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ**
- **ARMENIEN LEGALISIERT SCHWULE**
- **NEUE STUDIE ZU KINDERN, DIE IN LESBISCHEN FAMILIEN DURCH ANWENDUNG KÜNSTLICHER BEFRUCHTUNGSTECHNIKEN GEBOREN WURDEN, STELLT KEINE NEGATIVEN LANGFRISTIGEN AUSWIRKUNGEN FEST**

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_104.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern *

In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT = Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender)

EG = Europäische Gemeinschaft(en); EU = Europäische Union; NGO = nichtstaatliche Organisation

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE VERURTEILT ÖSTERREICH WEGEN STRAFVERFOLGUNG VON SCHWULEN MÄNNERN

Die Plattform gegen Artikel 209 fordert die sofortige Rehabilitierung und Wiedergutmachung für alle Opfer

Mit zwei Urteilen, die am 09. Januar 2003 veröffentlicht wurden, verurteilt der Gerichtshof für Menschenrechte Österreich wegen seiner jahrelangen Strafverfolgung von schwulen und bisexuellen Männern. Das Mindestschutzalter von 18 Jahren für gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern, das im früheren Artikel 209 des Strafgesetzbuchs enthalten war, hätte grundlegende Menschenrechte verletzt, entschieden die Straßburger Richter/innen einstimmig.

Mit seinen Urteilen machte der Gerichtshof den Weg für die Gesuche zweier schwuler Männer frei, die nach dem antihomosexuellen Strafrechtsartikel 209 Strafgesetzbuch zu Gefängnisstrafen auf Bewährung verurteilt wurden und das Gesuch eines 17 Jahre alten Jugendlichen, der sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geltend machte.

Er fand keine Rechtfertigung für das besondere Mindestschutzalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern, weil zum einen gemäß jüngster wissenschaftlicher Forschungsergebnisse die sexuelle Orientierung vor der Pubertät festgelegt sei und zum anderen die Mehrheit der europäischen Staaten solche Gesetze nicht mehr habe. Der Gerichtshof kritisierte insbesondere die Weigerung des österreichischen Parlaments 1996, den Artikel 209 trotz der Tatsache nicht aufzuheben, dass sich seine Mitglieder durch die Experten/innenanhörung 1995 bereits des Mangels an Rechtfertigung für das Gesetz bewusst gewesen wären.

Aufhebung von Artikel 209 beendet Diskriminierung nicht

Europas höchster Gerichtshof für Menschenrechtsangelegenheiten stufte die Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen so schwerwiegend wie die Diskriminierung aufgrund von "Rasse", Herkunft, Hautfarbe und Geschlecht ein. Die Richter/innen stellten dadurch ausdrücklich fest, dass die Streichung des Gesetzes aus den Büchern im vergangenen Jahr die Diskriminierung nicht beendet hätte, weil Österreich den Artikel 209 und die darauf beruhende Strafverfolgung niemals als Menschenrechtsverletzungen anerkannt und, weil Österreich den Opfern keine angemessene Entschädigung gewährt hätte. Geschweige denn hätte der österreichische Verfassungsgerichtshof außerdem die gewährte Entschädigung für die Verletzungen der

Menschenrechtskonvention anerkannt, erklärte der Gerichtshof.

Österreich muss den drei Antragstellern mehr als € 57.000,- an gerechtem Schadenersatz bezahlen. Den beiden Verurteilten sind jedem € 15.000,- als Entschädigung für die Qual und die Erniedrigung zugesprochen worden, denen sie durch die strafrechtlichen Vorgehensweisen ausgesetzt waren, insbesondere durch den Gerichtsprozess, in dessen Verlauf Einzelheiten aus dem intimsten Privatleben der Antragsteller öffentlich dargelegt wurden. Jene Vorgehensweisen "müssen als tiefgreifend destabilisierende Ereignisse im Leben der Antragsteller betrachtet werden, die eine bedeutsame emotionale und psychologische Auswirkung auf jeden von ihnen hatten und, was nicht ausgeschlossen werden kann, weiterhin haben", erklärte der Gerichtshof. Dem 17-jährigen Jugendlichen, der sich immer schon zu Männern, die älter als er selbst sind, hingezogen fühlte, wurden € 5.000,- als Entschädigung für "die Tatsache, dass der Antragsteller daran gehindert wurde, Beziehungen entsprechend seiner Veranlagung einzugehen, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht hatte," zugesprochen. Zusätzlich billigte der Gerichtshof jedem der Antragsteller einen Beitrag zu seinen Kosten und Auslagen für die rechtliche Vertretung zu.

Österreichische Regierung muss jetzt handeln

Die Plattform gegen Artikel 209, die bereits im letzten Juni die Aufhebung des Artikels 209 Strafgesetzbuch durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof bewirkt hatte, fordert jetzt unverzügliche und umfassende Entschädigung und Rehabilitierung für alle Opfer des Artikels 209. Trotz der Aufhebung des Gesetzes im vergangenen Sommer, sind die Opfer des Artikels 209 nicht entschädigt worden und sind sie immer noch in der das ganze Land umfassenden Straftäter/innenkartei registriert, sind nicht rechtsgültige Verurteilungen durch Berufungsgerichte bestätigt worden, wird die Milderung von Strafen abgelehnt und Häftlingen die Entlassung verweigert. Das trotz der Tatsache, dass nach Artikel 209 Strafgesetzbuch ins Gefängnis gebrachte Personen zweifelsohne politische Häftlinge im Rahmen des Mandats von Amnesty International sind.

"Wir fordern die bevorstehende neue Bundesregierung von Österreich auf, unverzüglich zu handeln und die Opfer des Artikels 209 zu rehabilitieren und zu entschädigen", erklärt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen Artikel 209 und Rechtsanwalt der Häftlinge. "Es ist eine schmachvolle Schande für unser Land, dass ein politischer Häftling nach Artikel 209 sogar in einer Einrichtung für psychisch kranke Straftäter/innen vergangene Weihnachten sterben musste, weil ein Wiener Gericht sich hartnäckig weigerte, ihn nach der Aufhebung des Artikels 209 zu entlassen."

Die interkonfessionelle und überparteiliche Plattform gegen Artikel 209 umfasst mehr als dreißig Organisationen, die sich im Kampf gegen das diskriminierende zusätzliche Mindestschutzalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen nur zwischen Männern (zusätzlich zum allgemeinen Mindestschutzalter von 14 Jahren für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen), wie es im Artikel 209 des Strafgesetzbuchs festgelegt ist, zusammengeschlossen haben. Fast alle Vereinigungen der Homosexuellenbewegung, aber auch allgemeine Organisationen sind Mitglieder der Plattform, wie AIDS-Hilfe-Organisationen, die Schiedsleute für Kinder und Jugendliche der Länder Wien und Tirol, die österreichische nationale Studentenunion, der nationale Bewährungsverband, die österreichische Gesellschaft für Sexualforschung und viele andere mehr. Nach der Aufhebung von Artikel 209 setzt sich die Plattform für die Entlassung aller Häftlinge, die Löschung aller Urteile aus Strafregistern und für eine gerechte Entschädigung aller Opfer von Artikel 209 ein. Zusätzlich überwacht sie die Durchsetzung der neuen Ersatzbestimmung für Artikel 209, den Artikel 207b Strafgesetzbuch.

Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [auf Englisch]:

<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2003/jan/L&VvAustriaandSLvAustriajudse.htm>

Der vollständige Text der Urteile des Gerichtshofs [auf Englisch]:

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/l.-v.%20v.%20austria%20-%202039392jv.ch1b%2009012003e.doc>

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/s.l.%20v.%20austria%20-%202045330jv.chb1%2009012003e.doc>

ILGA-EUROPA BEGRÜBT MEILENSTEIN-URTEILE DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE ZU DISKRIMINIERENDEN GESETZEN ÜBER MINDESTSCHUTZALTER

Brüssel, 09. Januar 2003

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte veröffentlichte heute seine Urteile in drei Fällen, in denen Österreichs diskriminierendes Mindestschutzalter für schwule Männer, wie es in Artikel 209 des österreichischen Strafgesetzbuchs festgelegt ist, angefochten wird.

Der Gerichtshof urteilte, dass diese Bestimmung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere gegen Artikel 14, das Recht auf Nichtdiskriminierung, verstoße. Artikel 209 wurde

bereits im Juli 2002 infolge einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs aufgehoben. Die Bedeutung des heutigen Urteils wiegt deshalb so viel auf der europäischen wie auf der nationalen Ebene. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eindeutig fest, dass diskriminierende Mindestschutzalter eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention sind. Das trifft deshalb auf alle Staaten des Europarats mit Gesetzen zum Mindestschutzalter zu, die aus Gründen der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Die Urteile folgen einer ähnlichen Stellungnahme durch die Europäische Menschenrechtskommission 1997 (Sutherland gegen Vereinigtes Königreich). Allerdings hatte diese Entscheidung einen beratenden Charakter und enthielt nicht das volle Gewicht einer Urteilssprechung wie durch den Gerichtshof selbst.

Nico Beger, Ko-Delegierte der ILGA-Europa beim Europarat, kommentierte: "Diese Urteile heißen, dass es nicht länger irgendeine Entschuldigung für solche Mitgliedstaaten des Europarats gibt, die immer noch diskriminierende Gesetze zum Mindestschutzalter haben – Albanien, Bulgarien, Griechenland und Portugal. Wir fordern sie auf, ihren Verpflichtungen gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention nachzukommen und diese Gesetze unverzüglich aufzuheben."

Kurt Krickler, Ko-Vorsitzender der ILGA-Europa aus Österreich, fügte hinzu: "Während die Urteile zu spät kommen, um die Situation in Österreich zu beeinflussen, werden sie sich als ein gewisser Trost für die 1.200 Menschen erweisen, die über die Jahre ungerechtfertigt nach Artikel 209 strafverfolgt wurden. Wir gratulieren den Einzelpersonen, die den Mut gehabt haben, diese Gerichtsverfahren auf sich zu nehmen, und den Organisationen, die sie unterstützt haben."

Hintergrund:

Bis 1998 wurden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention angenommene Fälle in zwei Instanzen behandelt. Sie wurden zunächst von der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft, die eine beratende Entscheidung anbot. Das führte manchmal zu einer Einigung zwischen den Parteien, wie in dem Fall Sutherland gegen Vereinigtes Königreich. Wenn nicht, wurde der Fall zu einer Anhörung vor dem Gerichtshof weitergeleitet. 1999 wurde ein Verfahren in einer Instanz eingeführt und die Kommission wurde aufgelöst.

Siehe:

<http://www.echr.coe.int/Eng/EDocs/HistoricalBackground.htm>

ARBEITSGRUPPEN ZUM EU-KONVENT

Von Tomorrow Europe [Europa morgen]

Gruppe II: Charta der Grundrechte, geleitet von Herrn Antonio Vitorino (Diskussion 29. Oktober)

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe II zur Charta, CONV 354/02, 22. Oktober 2002

Die Gruppe sprach sich nachdrücklich zugunsten einer Anerkennung des rechtlich bindenden Charakters der Charta für Einrichtungen der EU und für Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Gesetzen aus: sie sei ein wesentlicher "Baustein" in jedem Verfassungstext. Ohne Frage können die Artikel zu den verschiedenen Rechten inhaltlich geändert werden, um die Wiedereröffnung der durch den früheren Konvent abgeschlossenen Debatte zu vermeiden. Die Gruppe war sich im Grunde bei der Forderung einig, dass der vollständige Text der Charta in den Grundlagenvertrag aufgenommen werden muss. Ihr Bericht zeigt die einstimmige Unterstützung der Mitglieder für die Einführung einer Vertragsklausel, die es der Union erlaubt, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten.

Außerdem war eine Mehrheit der gleichen Meinung für die Notwendigkeit von Änderungen bei den sogenannten "horizontalen" Artikeln hinsichtlich des Umfangs der Rechte, weil ihrer Meinung nach diese Änderungen die Eingliederung der Charta in die Verfassung erleichtern würden.

Es scheint so, dass am Ende der Diskussionen Einigkeit erreicht wurde, die Charta rechtlich verbindlich zu machen und sie entweder direkt oder durch Bezugnahme in den Vertrag aufzunehmen. Der Konvent wird in einem späteren Stadium über die Art und Weise ihrer Aufnahme entscheiden müssen. In der Diskussion im Plenum fand die Einführung einer Klausel in den Grundlagenvertrag breite Unterstützung, die die Union bevollmächtigt, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten.

Gruppe X: Freiheit, Sicherheit und Recht, geleitet von Herrn John Bruton (Diskussion am 06. Dezember)

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe X zu Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, CONV 426, 02. Dezember 2002

Der Auftrag der Gruppe lautet, zu untersuchen, welche Verbesserungen an den Verträgen vorgenommen werden sollten, insbesondere in Hinsicht auf die Notwendigkeit für institutionelle Änderungen in den Bereichen der Einwanderung, des Asyls, der Visen und der Außengrenzen, wie auch der

juristischen Zusammenarbeit in zivilen Angelegenheiten zum Zweck der Förderung der Einrichtung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts.

In dem Bericht wird vorgeschlagen:

* alle Bestimmungen bezüglich des Europäischen Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts in einem einzigen Vertragsabschnitt zusammenzufassen verbunden mit einer Abschaffung der EU-Vorgehensweisen, die abhängig von der ins Auge gefassten Handlung auf europäischer Ebene abweichen könnten,

* das Mitentscheidungsverfahren mit QMV [Qualified Majority Voting = Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit] in den Bereichen der Visumpolitik, der Handhabung der Außengrenze, des Asyls und der Einwanderung anzuwenden,

* die rechtliche Kontrolle durch den Gerichtshof auf alle JHA-Bereiche [Justice and Home Affairs = Justiz und Inneres] zu erweitern,

* Regelungen der Gemeinschaft (Richtlinien und Verordnungen) in allen Bereichen von Justiz und Inneres zu verabschieden und Übereinkünfte abzuschaffen

* Eingliederung des Prinzips der Solidarität in den Grundlagenvertrag (für die Bereiche Außengrenze, Einwanderung und Asyl) und entsprechend des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung (für den Bereich rechtlicher Zusammenarbeit),

* um das Strafrecht inhaltlich und verfahrensmäßig mehr aneinander anzunähern.

In dem Bericht wird nichts desto weniger dafür eingetreten, dass das Recht auf eine Initiative für die juristische Zusammenarbeit bei Strafsachen und polizeilicher Zusammenarbeit wie jetzt zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geteilt werden sollte.

In dem Bericht wird empfohlen, die Aufgaben von Europol [European Police Office = Europäisches Polizeiamt] und Eurojust [Stelle, in der von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Rechtsordnung entsandte Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte mit gleichwertigen Befugnissen zusammengeschlossen sind und die die Aufgabe haben soll, eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern] zu überprüfen und diese beiden Einrichtungen mit einer rechtlichen Grundlage auszustatten, um zukünftige Entwicklungen zu erleichtern. Die Handhabung der Außengrenze könnte durch ein integriertes System organisiert und von einem europäischen Überwachungskorps ausgeübt werden. Der

Gerichtshof könnte mit zusätzlichen Befugnissen in diesen Bereichen ausgestattet werden.

Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe forderten die Einführung eines europäischen Staatsanwalts, andere widersetzten sich der Einführung aller solcher Einrichtungen, wieder andere setzten sich für ein voll ausgestattetes europäisches Staatsanwaltsbüro auf der Grundlage von Eurojust ein. Es wurde kein Ergebnis erzielt.

Der Bericht wurde insgesamt positiv aufgenommen, einschließlich der Tatsache, das die dritte Säule wahrscheinlich abgeschafft wird. In seiner Schlussfolgerung stellte der Vorsitzende des Konvents fest, dass der Bericht im Wesentlichen vom Konvent gebilligt worden wäre und, dass die dritte Säule verschwinden würde. Er zog in Erwägung, dass Eurojust gestärkt werden sollte. Er machte einigen Widerstand gegen ein zukünftiges europäisches Staatsanwaltsbüro aus, aber schätzte das als Meinung einer Minderheit ein. Er erklärte, dass die zukünftige europäische Verfassung das Prinzip gegenseitiger Anerkennung von juristischen Entscheidungen im Straf- und Zivilrecht beinhalten würde, gemeinsam mit einer Liste von Verbrechen, die als Folge ihrer Schwere und ihres grenzüberschreitenden Charakters in europäische Zuständigkeit fielen. Herr Bruton fügte hinzu, dass nationale Parlamente eine aktivere Rolle bei der genaueren Untersuchung dieser Angelegenheiten spielen sollten, insbesondere durch Maßnahmen zum besseren Informationsfluss und häufigere Treffen nationaler Abgeordneter auf europäischer Ebene.

BRITANNIEN PLANT PARTNERSCHAFTS-GESETZ

Von Rex Wockner

Die britische Regierung hat Pläne angekündigt, gleichgeschlechtlichen Paaren Ehrechte zu gewähren.

"Ich denke, die Gesellschaft hat sich weiter entwickelt, und ich meine, dass wir erkennen, dass es sehr viele Menschen in schwulen Beziehungen gibt, die in sehr liebevollen Beziehungen leben... aber ihre Beziehung genießt keine rechtliche Anerkennung", erklärte Barbara Roche, Ministerin für soziale Ausgrenzung und Gleichstellungen der BBC [British Broadcasting Corporation].

"Es gibt Menschen, die ihre Leben geteilt haben, ihre Wohnungen teilten, deren Leben miteinander verflochten sind. Warum sollte ihre Beziehung nicht als die liebevolle und sichere Beziehung anerkannt werden, die sie ist?"

"Wir reden hier nicht über Eheschließung", erklärte Roche. "Worüber wir reden ist die Eintragung in ein Register."

Bereiche, die durch ein Partnerschaftsgesetz abgedeckt werden könnten, umfassen Erbschaft, Renten, Mietverhältnis, Steuern, Eigentum und Einwanderung. Der Londoner Bürgermeister Ken Livingstone begrüßte die Ankündigung.

"Ich bin hoch erfreut, dass die Regierung die großen Ungleichheiten erkannt hat," sagte er.

Die politischen Parteien brachten eine breite Unterstützung zum Ausdruck.

"Während wir der Einrichtung der Ehe eine enorme Wichtigkeit beimessen nehmen wir wahr, dass schwule Paare unter einigen ernststen besonderen Unzufriedenheiten leiden," erklärte Oliver Letwin, der Tory-Sprecher für Inneres.

Sollte das Gesetz das Unter- und Oberhaus passieren, würde es in England und Wales gelten. Schottland würde den Gesetzentwurf gesondert in Erwägung ziehen.

BRITANNIEN PLANT RECHTE FÜR TRANSSEXUELLE

Von Rex Wockner

Menschen, die ihr Geschlecht umwandeln, werden in den Zustand versetzt, mehr Rechte in Britannien zu genießen.

Die Regierung erklärte, am 10. Dezember würde sie eine Gesetzgebung einführen, die Transsexuellen erlauben würde, das in ihrer Geburtsurkunde eingetragene Geschlecht zu revidieren und dann jemanden des entgegengesetzten Geschlechts zu heiraten.

Die Maßnahmen sind eine Antwort auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall einer britischen transsexuellen Busfahrerin, die rechtlich als eine Frau anerkannt sein wollte, um ihre Altersrente zu einem früheren Zeitpunkt zu erhalten.

Britische Frauen können im Alter von sechzig Jahren in Rente gehen, während Männer bis zum Alter von 65 Jahren warten müssen.

SCHWEDEN: SCHWULE PAARE KÖNNEN VOM 01. FEBRUAR 2003 AN ALS ADOPTIVELTERN BEGUTACHTET WERDEN

Von RFSL

Die Regierung entschied am 16. Dezember 2002, dass die rechtlichen Änderungen, die erforderlich waren, um die Entscheidung des Reichstags zu ergänzen, Schwulen die gleichen Elternschaftsrechte wie Heterosexuellen zu gewähren, am 01. Februar 2003 in Kraft treten werden.

Die Änderungen werden es zwei eingetragenen Partnern ermöglichen, gemeinsam als Adoptiveltern begutachtet zu werden. Das heißt, dass es zwei Partnern möglich sein wird, gemeinsam ein Kind zu adoptieren, und, dass einer der Partner das Kind des anderen adoptieren könnte. Die Änderungen werden es auch möglich machen, eingetragene Partner und gleichgeschlechtlich Zusammenlebende als speziell benannte Vormünder zu bestimmen, um ein gemeinsames Sorgerecht für ein Kind auszuüben.

Am 13. Juni entschied die schwedische Regierung, die vom Reichstag am 05. Juni beschlossenen gesetzgeberischen Änderungen für Homosexuelle und Kinder einzuführen. Am 03. Juli trat die Regierung aus der Europäischen Konvention zur Adoption von Kindern aus dem Jahr 1967 aus. Die Konvention wird deshalb sechs Monate nach diesem Datum aufhören, zu gelten.

"Die Gesetzesänderungen bedeuten, dass nur das für das Kind beste Interesse dafür ausschlaggebend sein wird, wann eine Adoption vorgenommen wird, nicht die sexuelle Orientierung der Eltern. Niemand hat automatische Rechte zur Adoption, aber Homosexuelle werden nun das Recht haben, als Adoptiveltern begutachtet zu werden. Anträge zur Adoption werden in anderen Worten weiterhin auf ihren wesentlichen Inhalt hin begutachtet", erklärt Justizminister Thomas Bodström.

VERBRECHEN AUS HASS IN SCHWEDEN UNTER STRAFE GESTELLT

Der schwedische Reichstag hat eine Änderung der schwedischen Verfassung verabschiedet, die Verbrechen aus Hass gegenüber Homosexuellen unter Strafe stellt.

Die neue Bestimmung trat am 01. Januar 2003 in Kraft.

ANZEIGETAFEL FÜR SCHWULENRECHTE IN EUROPA

Von Hein Verkerk

Die auf den neuesten Stand gebrachte Anzeigetafel für Schwulenrechte in Europa hat eine neue Internetadresse:

<http://members.chello.nl/h.verkerk2/Hearingintergroup/>

EMPFEHLUNG ZUR AUSWEITUNG DER BEFUGNISSE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ (ECRI), UM HOMOSEXUELLENFEINDLICHKEIT AUFGRUND SEXUELLER ORIENTIERUNG ABZUDECKEN

Vom 2. Runden Tisch mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen

/ 4. europäisches Treffen nationaler Institutionen

Die Teilnehmer/innen an diesem Runden Tisch nehmen folgendes zur Kenntnis:

Die Empfehlung 1474 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Situation von Lesben und Schwulen in den Mitgliedstaaten des Europarats und des Berichts des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung, der zu jener Empfehlung geführt hat. In der Empfehlung empfahl die Parlamentarische Versammlung, dass das Ministerkomitee die Zuständigkeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) [Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz] erweitert, um auf sexuelle Orientierung gegründete Homosexuellenfeindlichkeit abzudecken.

Die Stellungnahme 216 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Entwurf des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten, in der sie empfahl, dass das Ministerkomitee sexuelle Orientierung in die ausdrücklich verbotenen Beweggründe für Diskriminierung in Artikel 14 der Konvention einbezieht und sie als eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung betrachtet.

Das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere seine Entscheidungen in den Fällen *Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 22. Oktober 1981), *Lustig-Prean & Beckett gegen Vereinigtes Königreich*, *Smith & Grady gegen Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 27. September 1999) und *Salgueiro Da Silva Mouta gegen Portugal* (Urteil vom 21. Dezember 1999), in denen der Gerichtshof einen strikten Rechtfertigungstest für Unterschiede bei der auf die sexuelle Orientierung gegründeten Behandlung einer Einzelperson konsequent aufrecht erhalten hat, die nicht als eine Verletzung der Konvention betrachtet werden können.

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, nach der jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu verbieten ist.

Ratsrichtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000, die einen allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäfti-

gung und Beruf einführt, nach der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verboten ist.

Wie die Parlamentarische Versammlung in ihrer Empfehlung 1474 (2000) feststellte, sind Schwule, Lesben und Bisexuelle immer noch allzu oft Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt, zum Beispiel bei der Arbeit, in Schulen oder auf der Straße. Homosexuellenfeindlichkeit wird manchmal sogar von gewissen Politikern/innen oder religiösen Führern propagiert, um den Fortbestand diskriminierender Gesetze und vor allem aggressiver oder gering-schätzender Einstellungen zu rechtfertigen.

Die Teilnehmer/innen dieses Runden Tisches empfehlen deshalb, dass das Ministerkomitee des Europarats die Befugnisse der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) erweitert, um auf sexuelle Orientierung gegründete Homosexuellenfeindlichkeit abzudecken, wie es durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Empfehlung 1474 (2000) empfohlen wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, angemessene Finanzierungsmittel für ECRI [Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz] zuzuweisen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, ihren Auftrag wirksam auszuführen.

KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG IN MALTA

Von Schwulenrechtsbewegung Malta (MGRM)

Am 16. November hielt die Schwulenrechtsbewegung Malta ihre erste nationale Jahreskonferenz unter dem Titel "Diskriminierung bekämpfen: Fakten, Zahlen und neue Ziele" ab. Die Konferenz wurde in Zusammenarbeit mit dem Malta EU-Informationszentrum (MIC) organisiert und wurde von einer ermutigenden Anzahl von Teilnehmern/innen besucht. Während der Konferenz wurde das Ausmaß an Diskriminierung, Belästigung und Gewalt gegenüber schwulen Männern, Lesben und Bisexuellen in Malta mit Bezug auf die von MGRM im vergangenen Jahr erstellte Übersicht, in der das dokumentiert wird, diskutiert. Die Ergebnisse der genannten Übersicht wurden in der Tat das erste Mal während der Konferenz lokal veröffentlicht.

An die Teilnehmer/innen richteten sich eine Reihe von Sprechern/innen, die verschiedene Sachverhalte im Rahmen des Konferenzthemas vorstellten. Hauptsprecher war Herr Michael Cashman, Abgeordneter des Europäischen Parlaments und Mitglied der gemeinsamen Arbeitsgruppe für Schwulen- und Lesbenrechte. Herr Cashman überbrachte den Anwesenden eine starke Botschaft der Unterstützung und Ermutigung und sprach auch über bisherige Aktivitäten der EU hinsichtlich von LGBT-Rechten in den Bewerberländern. Er sprach über die Möglichkeiten für NGOs im Rahmen von EU-

Programmen, einschließlich des Jugendprogramms und dem Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung. Am folgenden Montag bezog sich Herr Cashman während einer Plenumsitzung zur Erweiterung im Europäischen Parlament auf die unzureichende Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in Malta.

Seitdem die nationale Debatte über die EU-Mitgliedschaft in Malta begann, sind die Rechte sexueller Minderheiten wie es gerade passte von beiden Parteien der Debatte als ein politisches Mittel benutzt worden, mit dem die Wähler/innen beruhigt oder in Panik versetzt wurden, weil "traditionelle" maltesische katholische Werte durch die Mitgliedschaft Malts in der EU bedroht oder eben nicht bedroht wären. Die Anti-EU-Lobby hat bei mehreren Gelegenheiten behauptet, dass, wenn Malta der EU beitreten würde, gleichgeschlechtliche Ehen eingeführt werden müssten. Die Pro-EU-Lobby auf der anderen Seite behauptete oft, dass die EU keine Befugnis hätte, Schwulen- und Lesbenrechte zu schützen. Wie MGRM bei vielen vorangegangenen Gelegenheiten deutlich gemacht hat, ist keine dieser Erklärungen richtig. Eines der Ziele der Konferenz war in der Tat, das wahre Bild hinsichtlich der Frage der Auswirkung, die Malts mögliche Mitgliedschaft in der Europäischen Union auf die Rechte der maltesischen LGBT-Gemeinschaft haben könnte, aufzuzeigen und die Fakten aus der Unzahl von Wahrheiten, Halbwahrheiten, Lügen und Propaganda heraus zu filtern, mit denen die maltesische LGBT-Gemeinschaft und die allgemeine Öffentlichkeit im Verlauf der letzten Jahre bombardiert worden sind. Es war aus diesem Grund, dass die Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Malta EU-Informationszentrum abgehalten wurde, und, dass Sprecher/innen im Namen des Zentrums die LGBT-Rechte und die EU vorstellten, in einer Präsentation, die sowohl informativ als auch sehr faktenorientiert war.

Außerdem war ein weiterer Rechtsexperte auf der Konferenz anwesend und stellte in einer Präsentation die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, die für LGBT-Rechte relevant sind, und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angesichts der Rechte sexueller Minderheiten. Von den EU-Bewerberländern wird erwartet, diese Urteile vor ihrem Beitritt in die EU zu befolgen.

Am Nachmittag wurden zwei getrennte Arbeitskreise abgehalten. In einem von ihnen wurde die Ratsrichtlinie der EU 2000/78/EG überprüft und sich hinsichtlich ihrer Anforderungen an LGBT-Rechte am Arbeitsplatz mehr in die Einzelheiten vertieft, während in der andere eine offene Diskussion in Hinsicht auf die MGRM und wohin sie steuern sollte beinhaltete. Teilnehmer/innen in beiden Arbeitskreisen spielten eine aktive Rolle und

brachten später ihre Befriedigung und Unterstützung für unsere Sache zum Ausdruck.

Die Konferenz wurde finanziell durch das Malta EU-Informationszentrum unterstützt.

ABSCHLIEBENDE ZUSTIMMUNG ZUM BELGISCHEN ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

Brüssel, 12. Dezember 2002

Von Anke Hintjens, Sprecherin für Halebifederatie

1. Vorgeschichte des Antidiskriminierungsgesetzes

(Siehe außerdem den Artikel (auf Niederländisch) im Magazin "Zizo", Mai-Juni 2002 für einen genaueren Überblick)

Das Antidiskriminierungsgesetz hat eine lange Geschichte. Ein erster Entwurf, der auf die Diskriminierung sexueller Orientierung begrenzt war, wurde im Jahr 1985 vorgelegt und bei mehreren Gelegenheiten wieder auf den Tisch gebracht (1989, 1992). Nur 1996 wurde dieser Entwurf im Rechtsausschuss der Bundesabgeordnetenversammlung debattiert, wo er auf heftige Opposition sowohl der Parteien des rechten Flügels (Christdemokraten, Liberale) und des extrem rechten Flügels (Ultranationalisten) stieß. Der Entwurf ging nicht durch.

Die Halebifederatie verfasste 1998 gemeinsam mit mehreren Parlamentsabgeordneten einen neuen Entwurf für ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz, in dem Diskriminierung aufgrund einer großen Anzahl von Beweggründen verboten wurde, einschließlich all derer, die im § 13 des Amsterdamer Vertrags genau aufgeführt werden. Die Parlamentswahlen im Juni 1999 führten zu einem neuen Parlament, das dank der Lobbyarbeit von Halebifederatie schnell dazu überging, die Einführung eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes zu unterstützen. Die Verabschiedung der Rahmenrichtlinie im November 2000 wirkte sich als rechtzeitige Mahnung für die belgische Regierung aus. Im Dezember 2001 wurde der Entwurf im belgischen Senat gebilligt und am 12. Dezember 2002 erhielt er die endgültige Annahme durch die Bundesabgeordnetenversammlung.

2. Zusammenfassung

Das neue Antidiskriminierungsgesetz verbietet jegliche direkte oder indirekte Diskriminierung bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, in Arbeitsverhältnissen oder bei der Ausübung irgend einer anderen gewöhnlichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Aktivität. Die von dem Antidiskriminierungsgesetz erfassten Beweggründe sind Geschlecht, "Rasse", Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Familienstand, Geburt, Alter, Religion, Weltanschauung, gegenwärtiger

oder zukünftiger Gesundheitszustand, physische Fähigkeit oder Qualität.

Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt und Diskriminierung durch einen Staatsdiener ist nach dem Strafrecht zu bestrafen. Die Diskriminierung zwischen Bürgern/innen wird nach Privatrecht behandelt. Das Gericht kann unter anderem anordnen, eine diskriminierende Handlung unverzüglich zu unterlassen, Schadenersatz auf täglicher Grundlage im Fall von Nichtunterlassung auferlegen und den/die Täter/in zwingen, das Urteil des Gerichts zu veröffentlichen.

Der Umgang mit Diskriminierung nach Privatrecht gestattet die Umkehr der Beweislast. Wenn eine berechnete Vermutung von Diskriminierung glaubhaft gemacht werden kann, möglicherweise durch den Gebrauch von statistischen Daten oder Felduntersuchungen, muss der/die vermutliche Täter/in das Nichtvorhandensein von Diskriminierung beweisen.

Das Vorliegen eines Hassmotivs beim Begehen von Verbrechen, wie unterlassene Hilfeleistung für eine Person in einer Notlage, eines (unzüchtigen) Überfalls, Vergewaltigung, Entführung, Totschlag, Grabschändung und so weiter wird als ein erschwerender Begleitumstand betrachtet, den das Gericht bei der Urteilsprechung zu berücksichtigen hat.

Das Antidiskriminierungsgesetz erweitert außerdem die Ziele des Zentrums für Chancengleichheit (Centrum voor gelijkheid van kansen) zur Bekämpfung von Diskriminierung aus allen im Gesetz spezifizierten Beweggründen außer der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, für die eine gesonderte Einrichtung geschaffen wird. Das Antidiskriminierungsgesetz erlaubt dem Zentrum für Chancengleichheit, Diskriminierungsoffer vor Gericht zu vertreten.

ARMENIEN LEGALISIERT SCHWULE

Von Rex Wockner

Die frühere Sowjetrepublik Armenien legalisierte Schwule am 09. Januar.

Die Nationalversammlung hob Artikel 116 des Strafgesetzbuchs auf, nach dem Sex zwischen Männern mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft wurde.

Mindestens fünfzehn Männer sind in den letzten Jahren für das Vergehen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen ins Gefängnis gebracht worden.

Die Gesetzesänderung stand wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Aufforderung durch den

Europarat, dass auf die Mitgliedschaft in der 44 Nationen umfassenden Organisation hoffende Staaten Homosexualität entkriminalisieren.

NEUE STUDIE ZU KINDERN, DIE IN LESBISCHEN FAMILIEN DURCH ANWENDUNG KÜNSTLICHER BEFRUCHTUNGSTECHNIKEN GEBOREN WURDEN, STELLT KEINE NEGATIVEN LANGFRISTIGEN AUSWIRKUNGEN FEST

Von anke.hintjens@fwh.be

1. Einführung

Seit den achtziger Jahren hat die VUB (Vrije Universiteit Brussel) [Freie Universität Brüssel] lesbischen Familien eine Behandlung zur künstlichen Befruchtung angeboten, an der sich eine Menge Kritik aus vielen Ecken der Gesellschaft entzündet hat. Die meiste Kritik konzentrierte sich auf mögliche negative Auswirkungen auf die psychologische Entwicklung der in lesbischen Familien geborenen Kinder. Dr. Katrien Vanfraussen promovierte kürzlich mit einer Nachfolgestudie, in der 37 Kinder und ihre Mütter sowohl in heterosexuellen als auch in lesbischen Familien befragt wurden. Die Kinder sind im Alter zwischen sieben und siebzehn Jahren und wurden alle durch die Anwendung von künstlicher Befruchtung geboren. Sie fand heraus, dass das Aufwachsen in einer lesbischen Familie keine negativen Auswirkungen auf die psychologische Gesamtentwicklung der Kinder habe.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Studie konzentrierte sich auf die folgenden Bereiche:

- * Auswirkung der Inanspruchnahme eines anonymen Spenders auf die Kinder,
- * Auswirkung des Lebens in einer nicht-traditionellen Familie auf das Gesamtwohlergehen der Kinder,
- * Reaktion von Bezugsgruppe [peer-group] und Lehrern/innen
- * Auftreten von Schikanie

In der Studie wurde kein Unterschied zwischen der emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung der Kinder in heterosexuellen und Kindern in lesbischen Familien festgestellt. Lehrer/innen berichteten allerdings über mehr Probleme mit Kindern, die in lesbischen Familien aufwachsen. Das könnte mit einem höheren Ausmaß an Wachsamkeit durch die Lehrer/innen erklärt werden.

Mehr als die Hälfte der befragten Kinder berichten, dass sie neugierig auf die anonymen Spender seien. Mädchen sind wissbegierig über den Charakter und das Erscheinungsbild des Spenders, während Jungen den Spender persönlich treffen möchten, um mehr über ihn und sich selbst kennen zu lernen. Diese Ergebnisse unterscheiden sich stark von der Einstellung der Mütter der Kinder, die an Informationen über den Spender nicht interessiert sind. Ihre Sorge ist hauptsächlich der Schutz der Privatsphäre ihrer Familie.

In lesbischen Familien aufwachsende Kinder verstecken den nicht traditionellen Charakter ihrer Familie nicht, sondern informieren die Außenwelt lediglich selektiv, indem sie es ihren engen Freunden mitteilen. Weiter entfernte Bekannte werden nur informiert, wenn sie sie ausdrücklich über die Situation der Familie in Kenntnis setzen.

Kinder in heterosexuellen und lesbischen Familien sind dem gleichen Ausmaß an Schikanie ausgesetzt. Schikanie bezieht sich hauptsächlich auf typische Gesichtspunkte (Erscheinungsbild, Intelligenz), aber rund 25% der Kinder haben außerdem Vorfälle von Schikanie bezüglich des Charakters ihrer Familie erlebt, wie der Homosexualität ihrer Mütter.